

vorzugehen und die Duldung der Exekution in das Absonderungsgut zu begehren.³⁶⁾

C. Conclusio

Im Ergebnis sind wohl zwei kritische Aspekte zu identifizieren, die der Geltendmachung des Bestandgeberpfandrechts durch den Bürgen und Zahler im Gros der Fälle entgegenstehen werden. Sofern nicht zuvor die pfandweise Beschreibung erfolgt ist, wird das Bestandgeberpfandrecht häufig durch das faktische Fortschaffen der eingebrachten Sachen aus dem Bestandobjekt erloschen sein. Sofern der Insolvenzverwalter das Bestandgeberpfandrecht durch Zahlung der Pfandsomme eingelöst hat, erlischt dies in jedem Fall – ob zuvor eine pfandweise Beschreibung erfolgt ist, oder nicht.

Kurz gefasst

Da die Voraussetzungen, unter welchen der Bürge und Zahler in den Genuss des Absonderungsrechts gelangen kann, äußerst begrenzt sind, wird dieser gut beraten sein, sich bestmöglich zu informieren. Jedenfalls sollte der Bürge und Zahler im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die pfandweise Beschreibung hinwirken, um die eingebrachten Sachen als

Pfandobjekt zu sichern. Sofern die Zahlungsverpflichtung des Bürgen und Zahlers ohnedies feststeht, sollte die Forderung eher zeitnah eingelöst werden, um der Einlösung des Bestandgeberpfandrechts im Rahmen der freihändigen Veräußerung durch den Insolvenzverwalter zuvorzukommen. Anschließend sollte umgehend der Insolvenzverwalter über die Einlösung und den Übergang des Bestandgeberpfandrechts informiert werden. So kann sichergestellt werden, dass die Pfandsomme an den Bürgen und Zahler und nicht etwa an den Bestandgeber ausbezahlt wird.

Schlussstrich

Der Bürge und Zahler sollte im Fall seiner Inanspruchnahme nicht zu viel Zeit verstreichen lassen, sondern rasch und überlegt handeln, um sich das Bestandgeberpfandrecht als in der Insolvenz attraktives Absonderungsrecht zu sichern.

³⁶⁾ OGH 8 Ob 146/08s ZIK 2009/252; 8 Ob 74/07a SZ 2007/107; Höllwerth in GeKo Wohnrecht I § 1101 ABGB Rz 34; Prader, MRG⁶⁰⁰ § 1101 ABGB E 16 (Stand 3. 3. 2021, Manz Wohnrecht in rdb.at).

Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht

Mit Bewährtem gegen Neues

BEITRAG. „Künstliche Intelligenz“ ist in vielerlei Hinsicht eine Gefahr für Persönlichkeitsrechte in bisher ungekanntem Ausmaß. Im Beitrag wird herausgearbeitet, dass schon das geltende Recht geeignete Anspruchsgrundlagen enthält, um selbst gravierendsten Eingriffen zu begegnen. **ecolex 2023/463**



Univ.-Ass. Dr. **Joachim Pierer**, LL.M. (Yale), ist Universitätsassistent post doc am Institut für Zivilrecht der Universität Wien. www.joachimpierer.at

A. Ausgangslage

1. Ein persönlichkeitsrechtlicher Super-GAU?

Künstliche Intelligenz hat sich binnen kurzer Zeit einen Stammplatz sowohl im alltäglichen als auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs gesichert. Die Palette der bisherigen technischen Entwicklung reicht von der automatisierten Generierung von Texten, Videos und höchst realistischen Bildern und Stimmen bis hin zu Avataren, mit denen selbst verstorbene Künstler wieder ausverkaufte Konzerte geben können. Mit nur wenigen „Prompts“ (Arbeitsaufträge an die künstliche Intelligenz) lassen sich Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf Knopfdruck herstellen. So können zB Persönlichkeitsmerkmale künstlich in ein Video eingefügt oder solche überhaupt erst erstellt werden (Deepfake). Jedem könnten Worte in den Mund gelegt werden, die er so nie gesagt hat und Handlungen unterstellt werden, die nie gesetzt wurden. Personen können auf höchst realistischen Fotos in Szenen gezeigt werden, die so nie

stattgefunden haben. Die kommerziellen und technischen Nutzungsmöglichkeiten hierfür sind noch nicht einmal ansatzweise abzusehen. Damit scheint in absehbarer Zeit ein persönlichkeitsrechtlicher Super-GAU vorprogrammiert.

2. Entmystifizierung durch Abstrahierung

Wie immer gilt es bei technologischen Neuerungen, die Rechtsfragen vom technischen Kontext zu abstrahieren.¹⁾ In der Folge könnte sich eine bahnbrechende Technologie aus rechtlicher Perspektive bloß als der neueste, aber unproblematische x-te Anwendungsfall etablierter Normen herausstellen. Während allerorts der Ruf nach rascher Regulierung laut wird, finden sich für die persönlichkeitsrechtlichen Implikationen künstlicher Intelligenz bereits im geltenden Recht Anspruchs-

¹⁾ So bereits Pierer, Die Privatsphäre des Erblassers. Zugleich ein Beitrag zum sog „digitalen Nachlass“, NZ 2020, 281 (284).

grundlagen, um gegen Verletzungen vorzugehen. Diese werden nachfolgend samt möglichen Rechtsfolgen kurz skizziert.

B. Mögliche Verletzungshandlungen

1. Künstlich generierte Fotos

Kurz nachdem der ehemalige US-Präsident Donald Trump in New York angeklagt wurde, verbreiteten sich durchaus realistisch anmutende Fotos seiner Verhaftung im Internet. Schnell wurde klar, dass diese künstlich generiert wurden. Allerdings hatte niemand mehr stundenlang in Photoshop getüftelt, sondern einem KI-Tool das gewünschte Ergebnis mitgeteilt, das binnen Sekunden geliefert wurde.

Gegen den Missbrauch der Abbildung einer Person in der Öffentlichkeit durch künstlich generierte Fotos kommt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 78 UrhG) in Frage. Der bewusst offen formulierte Gesetzestext ermöglicht dem Gericht bei Verletzung berechtigter Interessen eine auf den Einzelfall angepasste Abwägung zwischen Veröffentlichungs- und Geheimhaltungsinteressen.²⁾ Da es bei § 78 UrhG nur auf die Erkennbarkeit der abgebildeten Person ankommt,³⁾ spielen Technik und Art der Abbildung keine Rolle,⁴⁾ also, ob es sich um ein echtes Foto, eine Fotomontage,⁵⁾ eine Zeichnung⁶⁾ oder eben um ein künstlich generiertes Bild handelt. Da die Rsp selbst vom Publikum durchschaute Fotomontagen unter § 78 UrhG subsumiert,⁷⁾ kann allen Arten künstlich generierter Fotos mit § 78 UrhG begegnet werden, solange die abgebildete Person erkennbar ist.

Betrachtet man den Normzweck – die Verhinderung von Missbrauch der Abbildung in der Öffentlichkeit⁸⁾ – ist bei künstlich generierten Fotos eine strenge Betrachtung gerechtfertigt. Während für die Erlangung echter Fotos hoher Aufwand und hohe Investitionen notwendig sein können, fallen diese Aspekte bei künstlicher Generierung weg. Schon zum Bildnis des nackten Bundeskanzlers hielt der OGH fest, dass sogar trotz kleinem Hinweis auf die Fotomontage es ein nicht geringer Teil des Publikums „durchaus für möglich gehalten“ habe, dass es tatsächlich gelungen sei, den Bundeskanzler bei irgendeiner Gelegenheit nackt zu fotografieren.⁹⁾

In diesem Sinne muss bereits das Hervorrufen des Eindrucks, es handle sich um echte Aufnahmen, für die Frage, ob berechnete Interessen des Abgebildeten beeinträchtigt werden, berücksichtigt werden.¹⁰⁾ Immerhin kann die Veröffentlichung von Bildnissen mit bestimmten Situationen auch den Eindruck erwecken, jemand habe besonderen Zugang zu nicht oder nur erschwert zugänglichen Örtlichkeiten oder Personen, bzw sei ein solch exklusiver Zugang vom Abgebildeten gewährt worden. Darin kann man auch eine implizite rechtswidrige Namensnennung iSd § 16 ABGB sehen,¹¹⁾ weil das Bildnis (implizit) die Aussage transportiert, dass der Hersteller des (realistischen) Bildnisses Kontakte und Zugangsmöglichkeiten zum Abgebildeten habe, was aber tatsächlich nicht der Fall ist. Daher werden schon künstlich generierte Fotos oder Videosequenzen zwecks Illustration von Geschehnissen, etwa für Zeitung und Fernsehen, unzulässig sein. Dies gilt umso mehr für künstlich generierte Szenen, mit denen eine den Interessen der imitierten Person entstehende Botschaft transportiert werden soll.

2. Künstlich generierte Videos und Stimmen

Auf die persönlichkeitsrechtliche Spitze treiben lässt sich die Frage nach künstlich generierten Videos bspw mit „Deepfake Revenge Porn“.¹²⁾ Dabei generiert etwa der rachsüchtige Ex-Partner künstlich ein Sexvideo seiner Ex-Partnerin und veröf-

fentlicht es im Internet, um sie zu demütigen. Da § 78 UrhG nicht zwischen Stand- und Bewegtbildern unterscheidet,¹³⁾ sind die Ausführungen zum Recht am eigenen Bild (oben 1) auch für künstlich generierte Videos heranzuziehen. In diesem Zusammenhang ist noch auch auf ebenso künstlich generierte Stimmen einzugehen. So wurde ein vermeintlich gemeinsam aufgenommenen Song der Musiker „Drake“ und „Weeknd“ im Frühjahr 2023 binnen kurzer Zeit millionenfach im Internet aufgerufen. Die künstlerische Zusammenarbeit war jedoch einzig das Werk künstlicher Intelligenz.

Das Recht am gesprochenen Wort bzw das Recht an der eigenen Stimme ist zwar nicht gesetzlich verankert, aber in Rsp und Lehre anerkannt. Es wird direkt aus § 16 ABGB abgeleitet und schützt insb vor unzutreffenden, verkürzten oder manipulierten Zitaten und auch vor Imitationen, bei denen das Publikum glaubt, die Aussage stamme von der imitierten Person.¹⁴⁾

Da die Stimme das primäre Medium ist, mit dem sich ein Mensch ausdrückt, mit der Umwelt kommuniziert und dadurch vom Publikum auch gänzlich ohne visuelle Anhaltspunkte identifiziert wird, sind diesbezügliche Manipulationen aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht besonders heikel. Bisher war man es anders als bei Bildern schlicht nicht gewohnt, dass auch die Stimme manipuliert werden kann.

Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht verlangen zur Feststellung der Rechtswidrigkeit eine Abwägung der gegenseitigen Interessen.¹⁵⁾ Die Überlegungen zum Recht am eigenen Bild (oben 1) treffen auch auf die Interessenlage beim Recht an der eigenen Stimme zu: Bereits das Hervorrufen des Eindrucks, es handle sich um echte Aufnahmen, ist zu berücksichtigen. Erneut könnte ein nicht geringer Teil des Publikums es für möglich halten, dass es tatsächlich gelungen sei, eine tatsächliche Aussage dieser Person aufzunehmen. Bloß zur Illustration oder zur Belustigung generierte Aufnahmen werden daher ebenso unzulässig sein, wie Aufnahmen, mit denen eine den Interessen der imitierten Person entstehende Botschaft transportiert werden soll.

3. Verbreitung falscher Informationen durch KI

a) Ausgangslage

Kurz nachdem die Öffentlichkeit Zugang zu ChatGPT hatte, machten Beispiele von horrend falschen Antworten auf scheinbar banale Fragen die Runde. Anstatt Wissenslücken zuzugeben, scheint der Chatbot diese lieber durch erfundene

²⁾ RIS-Justiz RS0077827.

³⁾ RIS-Justiz RS0078020.

⁴⁾ Gleiches gilt für § 77 UrhG, etwa wenn Handschriften künstlich generiert werden.

⁵⁾ OGH 4 Ob 2249/96f MR 1997, 28; 4 Ob 132/03w MR 2003, 377; 4 Ob 203/13a ecolex 2014/192 (Wilhelm).

⁶⁾ A. Kodek in *Kucsko/Handig*, urheber.recht² § 78 UrhG Rz 11.

⁷⁾ OGH 4 Ob 2249/96f MR 1997, 28.

⁸⁾ RIS-Justiz RS0078161.

⁹⁾ OGH 4 Ob 2249/96f MR 1997, 28.

¹⁰⁾ So bereits *Thurner*, Bildmanipulation und Persönlichkeitsschutz in Zeiten von „Deepfakes“ MR 2019, 155 (159).

¹¹⁾ Dazu unten 3c.

¹²⁾ Vgl *Thurner*, MR 2019, 155 (156).

¹³⁾ *Dittrich*, Der Schutz der Persönlichkeit nach österreichischem Urheberrecht ÖJZ 1970, 533 (533); *Korn/Neumayer*, Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht (1991) 92; A. Kodek in *Kucsko/Handig*, urheber.recht² § 78 UrhG Rz 11; zu Deepfakes ausführlich *Thurner*, MR 2019, 155 (158).

¹⁴⁾ OGH 6 Ob 287/02b ecolex 2004/96 (*Schumacher*); 4 Ob 227/04t ecolex 2005, 380 (*Tonninger*); 6 Ob 82/18d ecolex 2018/306; *Posch* in *Schwimann/Kodek*² § 16 Rz 35 mwN.

¹⁵⁾ RIS-Justiz RS0008990.

(„halluzinierte“) Antworten und Links zu „Quellen“ kaschieren zu wollen. Während es noch harmlos ist, wenn das Wiener Juridicum im 9. statt im 1. Bezirk verortet und erst auf Nachfrage in die Innere Stadt transferiert wird, sind Falschinformationen über natürliche oder juristische Personen ungleich problematischer. Der Disclaimer, dass es sich um ein „Free Research Preview“ handle und ChatGPT falsche oder ungenaue Informationen über Personen, Orte oder Fakten liefern könne, befreit nicht von einer Haftung. Gerade dann, wenn den Betreibern klar ist, dass ihr KI-Tool falsche Informationen über Personen liefern kann, liegt es in deren Verantwortung, zu verhindern, dass rechtswidrige Inhalte verbreitet werden.

Auf die Frage des Autors, ob es in Österreich rechtskräftig verurteilte Politiker gibt, antwortete ChatGPT völlig falsch, dass ein namentlich genannter Bürgermeister nach dem Verbotsgesetz verurteilt wurde. Auf die Entgegnung, dass man dazu im Internet nichts finden könne und eine Quelle verlange, ruderte ChatGPT zurück und sprach von einer Verurteilung wegen übler Nachrede. Der Link zur angeblichen Quelle führte dann zu einem Artikel über die Eröffnung einer Drogenberatungsstelle in Wien. Auf weitere Nachfrage stellte sich heraus, dass auch diese Verurteilung von ChatGPT frei erfunden war.¹⁶⁾ Auch bezüglich eines ehemaligen Politikers behauptete ChatGPT wahrheitswidrig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehrjährigen Haftstrafe im Jahr 2018 durch das OLG Wien. Erst mit drei suggestiven Nachfragen wurde daraus eine nicht rechtskräftige Verurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen im Dezember 2020. In Zeiten, in denen vertiefende Recherche für viele Internetnutzer bedeutet, vielleicht auf der Google-Trefferseite noch auf den Wikipedia-Link zu klicken, sind derartige Fehlleistungen künstlicher Intelligenz persönlichkeitsrechtlich fatal und aus Sicht der Betroffenen nicht hinnehmbar.

b) Kreditschädigung

Als erste mögliche Anspruchsgrundlage bei Verbreitung falscher Tatsachen kommt § 1330 Abs 2 ABGB in Betracht. Wer Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste, der haftet für den erlittenen Schaden und ist zur Veröffentlichung eines Widerrufs verpflichtet. Zudem besteht ein Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung.

Nach stRp sind Tatsachen Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm anhand bestimmter oder doch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbarer Inhalt.¹⁷⁾ Zwar verweigert ChatGPT, Werturteile zu fällen oder abfällige Äußerungen über Personen zu tätigen, selbstredend kommt aber auch die Verwirklichung des Tatbestands des § 1330 Abs 1 ABGB durch (andere) KI-Tools in Frage. Sowohl die Verbreitung falscher kreditschädigender Tatsachen als auch beleidigender Werturteile durch künstliche Intelligenz führen daher jedenfalls zum Entstehen eines verschuldensunabhängigen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs.

c) Recht auf Namensanonymität

Als zweite Anspruchsgrundlage kommt § 16 ABGB in Frage. Werden Aussagen über eine Person unter Verwendung ihres Namens getätigt, so ist das keine Frage des Namensrechts (§ 43 ABGB), sondern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das Recht auf Namensanonymität ist nicht eigens im Gesetz festgeschrieben, jedoch von Lehre und Rsp als aus § 16 ABGB abgeleitetes Persönlichkeitsrecht anerkannt.¹⁸⁾ Hierzu hat sich etab-

liert, dass eine Verletzung dieses Rechts regelmäßig dann vorliegt, wenn über den Namensträger etwas Unrichtiges ausgesagt wird, das sein Ansehen und seinen guten Ruf beeinträchtigt, ihn bloßstellt oder lächerlich macht.¹⁹⁾ Ist die Namensnennung nicht gesetzlich verboten und hat der Namensträger einen sachlichen Anlass zur Nennung seines Namens gegeben, geht hingegen das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit regelmäßig dem Schutz der Privatsphäre der Betroffenen vor,²⁰⁾ was bei falschen Informationen selbstredend nicht in Frage kommt.

C. Rechtsfolgen

1. Anspruchsgegner

Der OGH hatte sich bereits 2016 mit Fragen künstlicher Intelligenz auseinanderzusetzen, als Google wegen der Auto-Complete-Funktion der Suchmaschine geklagt wurde. Diese Funktion versucht aufgrund bisheriger Suchanfragen aller Google-Nutzer vorauszusagen, was die gerade ihre Suchbegriffe eintippenden Nutzer suchen könnten, und schlägt eine Liste mit automatisiert vervollständigten Suchbegriffen vor. Bereits in diesen Vorschlägen können persönlichkeitsrechtlich kritische Aussagen über natürliche oder juristische Personen getätigt werden. Abgesehen von der Bejahung der internationalen Zuständigkeit und der Anwendbarkeit österreichischen Rechts führte der OGH aus, dass es sich – trotz Generierung durch Software – um eigene Inhalte von Google handle und daher eine Haftung für diese automatisiert generierten Vorschläge bestehe.²¹⁾

Es ist also davon auszugehen, dass der Anbieter eines KI-Tools als Anspruchsgegner heranzuziehen ist, wenn ihm die Inhalte zuzurechnen sind; selbst wenn die Basis dafür Suchanfragen oder andere Inhalte Dritter sind. Zu unterscheiden ist hierbei aber, aufgrund welcher Prompts und Anweisungen die Persönlichkeitsrechtsverletzung geschah. Wird künstliche Intelligenz als willenloses Werkzeug benutzt, etwa um rufschädigende Texte oder gefälschte Bilder zu generieren, wird man eine Haftung kritisch sehen müssen, insb wenn das Ergebnis ausschließlich dem fragenden Nutzer zur Verfügung gestellt wird. In solchen Fällen hat sich der Anspruch gegen jene zu richten, die die Inhalte in der Folge tatsächlich weiterverbreiten.

2. Unterlassung und Beseitigung

Dass ein Anspruch auf Unterlassung auch Beseitigung umfasst, ist spätestens seit Inkrafttreten des § 20 Abs 1 ABGB geklärt. Beide Ansprüche sind verschuldensunabhängig,²²⁾ sodass sich auch hier mit Blick auf künstliche Intelligenz keine Besonderheiten auf tun. Zur Unterlassungsverpflichtung und deren automatisierter Durchsetzung bietet die E EuGH C-18/18 Anhaltspunkte.²³⁾ In letzter Konsequenz muss der Anbieter direkt in den Programmiercode eingreifen.

¹⁶⁾ „Ich kann keine Bestätigung für eine Verurteilung von [...] wegen übler Nachrede finden. Es ist möglich, dass ich ihn mit einem anderen Politiker verwechselt habe oder dass ich fehlerhafte Informationen erhalten habe“.

¹⁷⁾ RIS-Justiz RS0032212.

¹⁸⁾ RIS-Justiz RS0109217; RS0009319; Posch in *Schwimann/Kodek*⁵ § 16 Rz 25; Schauer in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰² § 16 Rz 20 je mwN.

¹⁹⁾ OGH 4 Ob 51/12x *ecolex* 2012/365 (*Schumacher*); 6 Ob 198/18p.

²⁰⁾ RIS-Justiz RS0008998.

²¹⁾ OGH 6 Ob 26/16s *ecolex* 2017/120.

²²⁾ Vgl zu § 1330 ABGB RIS-Justiz RS0008984.

²³⁾ Ausführlich *Pierer*, Grenzen automatisierter Rechtsdurchsetzung bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten nach EuGH C-18/18, in *Kuschel/Asmussen/Golla* (Hrsg), *Intelligente Systeme – Intelligentes Recht* (2021) 133.

3. Schadenersatz

Schadenersatz setzt Verschulden voraus. Vorbehaltlich einer näheren Untersuchung dieser komplexen und über das Persönlichkeitsrecht hinausgehenden Thematik, scheint es möglich, auf Verschulden zu schließen, wenn bspw bei Chatbots anders als bei Suchmaschinen nicht bloß auf Inhalte Dritter verwiesen wird, sondern in einem zusätzlichen – programmierten – Verarbeitungsschritt eigene Inhalte kreiert werden, deren Zustandekommen bislang völlig intransparent ist. Die Ausrede von ChatGPT, womöglich fehlerhafte Informationen erhalten zu haben, vermag eine Haftung nicht zu vermeiden, wenn Quellen entweder nicht genannt, frei erfunden oder auf eigenes Risiko hin ungeprüft übernommen und somit als eigene Inhalte ausgegeben werden. Woher sollte ein Nutzer wissen, welchen „Informationen“ man nicht trauen darf?

4. Gewinnabschöpfung

Neben der ideellen Seite wird auch die kommerzielle Komponente von Persönlichkeitsrechten insb bei weiteren technischen Fortschritten eine wichtige Rolle spielen. Aus persönlichkeitsrechtlicher Perspektive ist anerkannt, dass der „geldwerte Bekanntheitsgrad“ einer Person auch bereicherungsrechtlich iSd § 1041 ABGB geschützt ist.²⁴⁾ Es ist jedoch besser, sich von dieser

Rechtsfigur, die bloß ein Sonderverwertungsrecht für Prominente ermöglicht, zu lösen und stattdessen den bereicherungsrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten als solche anzuerkennen. Dafür spricht seit 2021 insb § 17 a Abs 1 ABGB, wodurch nach dem Willen des Gesetzgebers die allgemeine kommerzielle Seite des Persönlichkeitsrechts – ohne Einschränkungen – anerkannt wurde.²⁵⁾ Jede Verwendung von Persönlichkeitsrechten führt daher zu einem Anspruch auf angemessenes Entgelt und Herausgabe des Gewinns iSd § 1041 ABGB, wenn der Eingriff zu einem in Geld messbaren Vorteil beim Verwender führt.²⁶⁾

Schlussstrich

Das geltende Persönlichkeitsrecht enthält schon jetzt geeignete Anspruchsgrundlagen, um Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch künstliche Intelligenz zu begegnen.

²⁴⁾ OGH 6 Ob 57/06k ecolex 2008/198 (Schachter); 4 Ob 124/10d MR 2010, 376.

²⁵⁾ ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 6.

²⁶⁾ Ausführlich *Pierer*, Verwendungsanspruch und Gewinnabschöpfung im Persönlichkeitsrecht (2023).

RECHTSPRECHUNG

Bearbeitet von Natascha Brandstätter, Nina-Maria Hafner-Thomic, Andreas Herrmann, Ljubica Mrvošević, Lisa Parteder, Katharina Pötz und Dominik Prankl

Abgasskandal: Vom Rechtswidrigkeitszusammenhang nicht erfasste Schäden

ecolex 2023/464

§§ 874, 1295ff ABGB; Art 5 VO 715/2007/EG

OGH 16. 5. 2023, 10 Ob 17/23g

Abgasskandal; List; Rechtswidrigkeitszusammenhang; Schutzzweck; Software-Update; vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

1. Nicht vom Schutzzweck der unionsrechtlichen Normen der Art 18 Abs 1, Art 26 Abs 1, Art 46 RL 2007/46 iVm Art 5 Abs 2 VO 715/2007/EG erfasst sind nachteilig empfundene Eigenschaften einer unzulässigen Abschaltvorrichtung, die die Gültigkeit der EG-Typengenehmigung oder der Übereinstimmungsbescheini-

gung nicht in Frage stellen und keine Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit der Fahrzeugnutzung mit sich bringen (hier: [nach Durchführung des Software-Updates] durch erhöhten Einspritzdruck und vermehrte Abgasrückführung verursachte Spät- und Dauerschäden im Bereich des Abgasrückführsystems).

2. Ein Schadenersatzanspruch für damit in Zusammenhang stehende – die Zulassung nicht berührende – Reparatur- und Wartungskosten ergäbe sich auch nicht aus einer listigen Irreführung (§ 874 ABGB) oder einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung (§ 1295 Abs 2 ABGB).

Anspruchsverlust des Unternehmers bei Verwendung unzulässiger AGB, auch wenn er sich nicht auf diese beruft

ecolex 2023/465

§ 879 Abs 3, § 921 ABGB

OGH 25. 4. 2023, 4 Ob 236/22t

AGB; Klauselkontrolle; dispositives nationales Recht

1. Dem Unternehmer steht bei Nichtigerklärung einer Vertragsklausel kein Schadenersatzanspruch zu, auch wenn der Vertrag ohne diese Klausel fortbestehen kann und der Unternehmer sich nicht auf diese Klausel, sondern auf das allgemeine Zivilrecht beruft. Der Unternehmer kann seinen

Schadenersatzanspruch daher nicht auf eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts (zB § 921 ABGB) stützen, wenn er eine missbräuchliche Schadenersatzklausel in seinen AGB vorgesehen hat. Die Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Schadenersatzklausel kann dazu führen, dass der Verbraucher von jeglicher Schadenersatzpflicht befreit wird.

2. Eine Klausel in AGB ist gröblich benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB und nichtig, wenn eine pauschale Stornogebühr